

Die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition im Privatbereich

§ 36 WaffG, §§ 13, 14 AWaffV

Die Geschehnisse in der jüngsten Vergangenheit haben auf sehr tragische Weise verdeutlicht, dass die Aufbewahrungsvorschriften von Schusswaffen und Munition im Waffengesetz (WaffG) unter Sicherheitsgesichtspunkten mit die wichtigsten Regelungen im Waffenrecht darstellen.

Die besonderen Sicherungsvorkehrungen sollen eine unberechtigte Nutzung durch Dritte verhindern. Denn die große Problematik beim legalen Waffenbesitz ist nicht der Missbrauch von Waffen durch die legalen, sondern der missbräuchliche Umgang mit Waffen durch die illegalen Besitzer. Dieser Missbrauch wird in vielen Fällen erst durch eine fehlerhafte Waffenaufbewahrung ermöglicht.

Auch der Amok-Schütze von Winnenden in Baden-Württemberg war begünstigt durch einen Aufbewahrungsfehler des Waffenbesitzers illegal in Besitz der Schusswaffe gelangt und so in der Lage, seine Tat ausführen.

Nachfolgend werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition dargestellt und erläutert. Hierbei wird ausschließlich auf die Waffenlagerung durch private Waffenbesitzer im häuslichen Umfeld eingegangen.

Gliederung:

1. Die Rechtslage in Kürze
2. Grundsätze der Waffen –und Munitionsaufbewahrung
3. Besondere Aufbewahrungspflichten für erlaubnispflichtige Schusswaffen
4. Besondere Aufbewahrungspflichten für erlaubnispflichtige Munition
5. Schlüsselaufbewahrung
6. Initiativen des Gesetzgebers zur Änderung der Aufbewahrungsvorschriften für Waffen und Munition im Waffengesetz
7. Tabellarische Übersicht

1. Die Rechtslage in Kürze

Das Waffengesetz, § 36, und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), §§ 13 und 14, legen für die Aufbewahrung von Waffen und Munition Mindestanforderungen an die Sicherungsbehältnisse bzw. Schutzvorrichtungen fest, die alle Waffen – und Munitionsbesitzer zwingend zu beachten haben.

Die fehlerhafte Aufbewahrung von Waffen und Munition kann im Fall eines Verstoßes gegen die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition, § 36 I S. 2 WaffG, und der besonderen Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in klassifizierten Behältnissen, § 36 II WaffG, nicht nur die Ahndung als Ordnungswidrigkeit gem. § 53 I Nr. 19 WaffG mit einem Bußgeld zu Folge haben, sondern auch zum Wegfall der Zuverlässigkeit gem. § 5 I Nr. 2b WaffG und in Folge zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse führen.

2. Grundsätze der Waffen- und Munitionsaufbewahrung

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition orientiert sich an folgende zwei Grundsätze:

- 1. Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 I S. 1 WaffG).**

Die allgemeine Sicherungspflicht richtet sich an alle Waffen- und Munitionsbesitzer. Diese haben eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein Abhandenkommen der Waffen und Munition zu verhindern.

- **Alle Waffen im Sinne des WaffG sind von der Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erfasst!**

Die Sicherungspflicht gegen Abhandenkommen erstreckt sich auf alle Waffen im technischen Sinne, also auf alle Waffen i.S.d. WaffG.

§ 1 II WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, unterscheidet folgende Waffengattungen:

- Schusswaffen,
- ihnen gleichgestellte Gegenstände und
- tragbare Gegenstände.

- **Erfasst von der Pflicht zur sicheren Aufbewahrung sind erlaubnispflichtige und auch erlaubnisfreie Waffen und Munition.**

Waffen und Munition sind erlaubnispflichtig, wenn zu deren Erwerb eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde erforderlich ist.¹

Im Sinne des WaffG, Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 1, erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt. Da die Umstände des Erlangens der Verfügungsgewalt ohne Bedeutung sind, erwirbt nicht nur der Käufer einer Waffe diese i.S.d. WaffG, sondern auch der Dieb.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen i.S.d. Waffengesetzes wird gem. § 10 I S.1 WaffG durch eine Waffenbesitzkarte (WBK) oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt.

Die Erlaubnis zum Erwerb von Munition wird gem. § 10 III S. 1, 2 WaffG durch Eintragung in eine WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch Erteilen eines Munitionserwerbsscheins erteilt.

Gem. § 2 II WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, ist der Umgang² mit Schusswaffen, ihnen gleichgestellten Gegenständen und der dafür bestimmten Munition grundsätzlich erlaubnispflichtig.³

¹ Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch landesrechtliche Verordnungen zum WaffG. In NRW sind gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden mit dem Vollzug des WaffG beauftragt.

² Vgl. § 1 III WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 1 – 11.

³ Zu beachten sind aber die umfassenden Ausnahmeregelungen der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitte 2 und 3 und des § 12 WaffG, auf die in diesem Beitrag nicht näher eingegangen wird.

Gegen Wegnahme und schnellem Zugriff besonders zu sichern sind somit insbesondere auch erlaubnisfreie

- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (sog. „PTB im Kreis Waffen“)
- Luftgewehre/Luftpistolen (sog. „F im Fünfeck Waffen“)
- Armbrüste
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen (Schlagstock, Tonfa, Dolch, Säbel, Degen, etc.)
- Springmesser⁴
- Reizstoffsprühgeräte
- Elektroimpulsgeräte

Die fehlerhafte Aufbewahrung und Sicherung erlaubnisfreier Waffen kann zwar aufgrund einer fehlenden Sanktionsnorm im WaffG nicht mit einem Bußgeld geahndet werden, führt aber in der Regel bei Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse zur Überprüfung der Zuverlässigkeit i.S.v. § 5 WaffG und ggf. zum Widerruf der Erlaubnisse.

Im Gegensatz zu alten Rechtslage, § 42 WaffG, belässt es der Gesetzgeber nicht bei dieser allgemeinen Verpflichtung zu sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition, sondern legt u.a. in § 13 AWaffV konkrete Anforderungen fest, die an die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition zu stellen sind. Diese werden nachfolgend unter Punkt 3 und 4 vorgestellt.

2. Schusswaffen dürfen grundsätzlich nur getrennt von Munition aufbewahrt werden (§ 36 I S. 2 WaffG).

§ 36 I S. 2 WaffG detailliert die Aufbewahrung von Schusswaffen weiter und verpflichtet den Waffenbesitzer grundsätzlich zur getrennten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition.⁵

Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die latente Gefährlichkeit der Schusswaffe jeweils erst dadurch zur akuten Gefahr wird, dass aufgrund der Munitionierung eine sofortige Schadensverursachung möglich wird. Wird die Waffe, etwa vom gewaltbereiten Einbrecher, ohne Munition vorgefunden, so kann die Phase bis zum eventuellen späteren Auffinden von Munition für den Überfallenen unter Umständen lebensrettend sein.⁶

Die rasche Entwendung von Schusswaffen und Munition zum alsbaldigen Missbrauch soll durch die Verpflichtung zur getrennten Aufbewahrung erschwert werden.⁷

Aus der dargelegten Intention der Norm ergibt sich, dass nicht zu der Schusswaffe gehörende Munition zusammen mit der Schusswaffe aufbewahrt werden darf.⁸

⁴ Springmesser mit seitlich aus dem Griff herauspringender Klinge und einer max. Klingenlänge von 8,5 cm und nur einseitigem Klingenschliff unterliegen nicht dem Umgangsverbot i.S.v. § 2 III WaffG. Sie können ab 18 Jahren frei erworben werden. Siehe auch Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.1.

⁵ Zum Munitionsbegriff i.S.d. WaffG siehe Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1.

⁶ Steindorf, Waffenrecht, 8. Auflage, 2007, § 36 WaffG, Rn. 5.

⁷ BT-Drucks. 14/7758, S. 74.

⁸ So wohl Apel/Bushart, Waffenrecht, Band 3: AWaffV, 3. Auflage, 2004, § 13, Rn. 4 ff. und auch Steindorf, Waffenrecht, 8. Auflage, 2007, § 13 AWaffV, Rn. 5.

Die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gilt für alle Schusswaffen i.S.v. § 1 II Nr. 1 WaffG, also auch für die erlaubnisfrei zu erwerbenden und in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen.

Zu beachten ist, dass Diabolos für Druckluftwaffen (Luftgewehre, Luftpistolen etc.) nicht als Munition i.S.v. § 1 IV WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1, sondern als Geschosse i.S.v. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 3.1 gelten. Diabolos dürfen somit zusammen mit den Druckluftwaffen aufbewahrt werden.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 53 I Nr. 19 WaffG mit einem Bußgeld in Höhe von max. 10000 € geahndet werden.

Weiterhin kann ein Verstoß bei einem Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse zur Überprüfung der Zuverlässigkeit i.S.v. § 5 WaffG und ggf. zum Widerruf der Erlaubnisse führen.

Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Lagerung von Schusswaffen und Munition

1. Fallkonstellation: Aufbewahrung in einem sog. „0 – Schrank“

Die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition entfällt, wenn die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, welches mindestens der Norm DIN/EN 1143–1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht, § 36 I S. 2 WaffG. Diese Norm garantiert einen deutlich verbesserten Einbruchschutz, so dass auf eine getrennte Aufbewahrung verzichtet werden kann.⁹

2. Fallkonstellation: Aufbewahrung in einem Lagerschrank

Diese Möglichkeit der gemischten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition betrifft die Lagerung in Sicherheitsbehältnisse, die separate Innenfächer enthalten. Da diese Innenfächer zweifach geschützt sind, nämlich durch die Außenwände des Lagerschranks und durch die Konstruktion des Innenfachs, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, im § 13 IV AWaffV die Zusammenlagerung von Schusswaffen und dazugehöriger Munition zu ermöglichen.¹⁰ Voraussetzung ist allerdings, dass das Innenfach mindestens den Anforderungen des § 13 III AWaffV entspricht. Diese sind unter Punkt 4 der Ausarbeitung dargestellt.

3. Besondere Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnispflichtige Schusswaffen

Für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen gelten gemäß § 36 II WaffG und § 13 AWaffV besondere Sicherungspflichten.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen, differenziert nach Art - Lang- bzw. Kurzwaffe¹¹ und Anzahl, grundsätzlich in klassifizierte Behältnisse aufbewahrt werden. Nur dann ist die sichere Aufbewahrung i.S.v. § 36 I S. 1 WaffG gewährleistet.

⁹ BT-Drucks. 14/7758, S. 74.

¹⁰ BR – Drucks. 415/03, Begründung zu § 13 IV AWaffV.

¹¹ Definiert in Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.6.

Folgende Mindeststandards klassifizierten Einbruchschutz unterscheidet das Waffenrecht:

Widerstandsgrad 1:

Geprüfter und zertifizierter Einbruchschutz nach DIN/EN 1143-1 (Stand: Mai 1997).

Widerstandsgrad 0 bzw. N:

Geprüfter und zertifizierter Einbruchschutz nach DIN/EN 1143-1 (Stand: Mai 1997), RAL-RG 627¹² bzw. VdS - 2450.¹³

Sicherheitsstufe B bzw. S2:

Behältnisse, die der Sicherheitsstufe B nach der Bauvorschrift des Einheitsblattes VDMA 24992¹⁴ entsprechen, sind Sicherungsbehältnissen, die der Sicherheitsstufe S2 der aktuellen DIN EN 14450 entsprechen, gleichgestellt.

Sicherheitsstufe A bzw. S1:

Behältnisse, die der Sicherheitsstufe A nach der Bauvorschrift des Einheitsblattes VDMA 24992 entsprechen, sind Sicherungsbehältnissen, die der Sicherheitsstufe S1 der aktuellen DIN EN 14450 entsprechen, gleichgestellt.

Während Schutzschränke mit Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143 – 1 einen sehr hohen Schutz vor Aufbruch bieten und uneingeschränkt die Aufbewahrung von Schusswaffen, verbotenen Waffen¹⁵ und Munition erlauben, ermöglichen Aufbewahrungsbehältnisse der Sicherheitsstufe A oder S1, welche einen erheblich geringen Aufbruchschutz bieten, nur eingeschränkt die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition. Detaillierte Informationen über die Aufbewahrungsmöglichkeiten können Punkt 7 der Ausarbeitung entnommen werden.

Anmerkungen zu den Klassifizierungen:

In Europa bzw. weltweit gibt es im Hinblick auf Tresore unterschiedliche Sicherheitsstufen. Durch die DIN EN 14450 und DIN EN 1143 – 1, auf deren Basis national die VdS – 2450 und RAL RG 627 erstellt wurden, wird, entsprechend der jeweils angegebenen Sicherheitsklasse, ein definierter Einbruchschutz garantiert.

Die Klassifizierung der Behältnisse erfolgt durch Ermittlung der Widerstandszeit gegen Aufbruchversuche. Die Prüfverfahren, die Verwendung findenden Angriffswerkzeuge sowie die Ermittlung des Widerstandswerts sind in den genannten Regelwerken definiert. Behältnisse nach diesen Normen sind also typgeprüft und unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Sie erhalten erst die Marktzulassung, wenn sie alle erforderlichen Kriterien erfüllen.

Erkennbar sind diese Schränke am RAL-, VdS- und ECB-S¹⁶ Label auf der Innenseite der Tresortür.

¹² RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

¹³ Verband der Schadensversicherer Schadenverhütung GmbH Köln.

¹⁴ Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. Anmerkungen zum VDMA Einheitsblatt siehe nachfolgend.

¹⁵ Mit Ausnahmegenehmigung des BKA dürfen verbotene Waffen besessen werden, § 40 IV WaffG.

¹⁶ European Certification Board – Security Systems. Der ECB-S fungiert seit Januar 2002 als neutrales Zertifizierungsorgan nach EN 45011 der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V.

Das VDMA Einheitsblatt 24992:¹⁷

Die Aufbewahrungsvorschriften im Waffenrecht, § 36 WaffG und § 13 AWaffV, stellen, bezüglich der Aufbewahrung von Waffen, Sicherheitsbehältnisse, die der Bauartvorschrift des Einheitsblattes VDMA 24992 (Sicherheitsstufe A bzw. B) entsprechen, Tresore, die nach DIN EN 14450 (Sicherheitsstufe S1 bzw. S2) und 1143 – 1 (Sicherheitsstufe 0) klassifiziert sind, gleich.¹⁸

In dem Einheitsblatt VDMA 24992 (Ausgabe Mai 1995) sind Begriffe und Anforderungen für Stahlschränke der Sicherheitsstufen A und B definiert. Sind die Bauvorschriften des Einheitsblattes VDMA 24992 erfüllt, können Sicherheitsschränke mit der Sicherheitsstufe A bzw. B bezeichnet werden.

Die Einhaltung der Konstruktionsanforderungen müssen die Hersteller in einem Typenschild bestätigen. Eine Fremdzertifizierung findet nicht statt. Um die Einhaltung der Bauvorschriften nach VDMA 24992 sicherzustellen, sind vom VDMA stichprobenartige Marktüberwachungen durchgeführt worden.

Nach Veröffentlichung der Europäischen Norm DIN EN 14450 für Sicherheitsschränke im April 2002 repräsentierte das Einheitsblatt VDMA 24992 nicht mehr den Stand der Technik und wurde vom VDMA als Herausgeber am 31.12.2003 ersatzlos zurückgezogen. Mit der Rücknahme des Einheitsblattes stellte der VDMA auch die stichprobenartige Marktüberwachung der Hersteller ein.

Eine Typprüfung, Zertifizierung und Qualitätsfremdkontrolle, wie dies u.a. bei ECB-S zertifizierten Wertschutzschränken nach der Europäischen Norm EN 1143 – 1 der Fall ist, erfolgt nicht.

Die Einhaltung der Anforderungen nach der Bauvorschrift VDMA 24992 kann daher nur noch durch den Hersteller sichergestellt und durch Anbringen eines entsprechenden Typenschildes bestätigt werden.



Quelle: Verfasser

Typenschild (VDMA) eines Stahlschranks der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit einem Gewicht von 44 kg.

In diesem Sicherheitsbehältnis dürfen u.a. bis zu 5 erlaubnispflichtige Kurzwaffen aufbewahrt werden. Die max. zulässige Anzahl zu verwahrender Kurzwaffen steigt auf 10, wenn das Sicherheitsbehältnis mit einem Abrissgewicht von mind. 200 kg verankert ist, z.B. durch Verübelung mit einem Mauerwerk. Langwaffen dürfen in unbegrenzte Anzahl verwahrt werden.

¹⁷ Presseinformation des VDMA vom 30.06.2003.

¹⁸ Die Gleichstellung gilt ausdrücklich nicht für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Munition. Vgl. Fn 8.

Zu den Schusswaffen gehörende Munition darf in dem Schrank nicht zusammen, sondern nur getrennt in einem Innenfach mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt werden.

§ 36 II WaffG stellt Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 den nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0, klassifizierten Wertschutzschränken gleich, obwohl diese Behältnisse als höherwertiger gelten.¹⁹

4. Besondere Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnispflichtige Munition

4.1 Aufbewahrung in besonderen Behältnissen

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) modifiziert im § 13 III die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Munition.

Demnach ist diese nur gewährleistet, wenn die Aufbewahrung mindestens in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis erfolgt. Eine Klassifizierung muss das Stahlblechbehältnis nicht aufweisen.

Die Vorgabe nach § 13 III AWaffV ist eine Mindestanforderung, die es selbstverständlich nicht verwehrt, Munition in besser geschützten Sicherheitsbehältnissen unterzubringen. Gleichwertig sind Behältnisse nur, wenn ihre Außenwände und die Verschlusseinrichtung einen ähnlichen Widerstand wie Stahlblech und Schwenkriegelschloss gegen Zerstörung bieten. Dabei ist nicht nur an die mechanische Zerstörung, sondern z.B. auch die durch Feuer zu denken, die gewisse Materialien, z.B. Holz, als gleichwertig ausschließt.²⁰

4.2 Getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

§ 36 I S. 2 WaffG schreibt für die Aufbewahrung von Munition grundsätzlich die getrennte Aufbewahrung von dazugehörigen Schusswaffen vor. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Waffenaufbewahrung mind. in einem Sicherheitsbehältnis, Widerstandsgrad 0 nach DIN 1143-1. In solch einem Fall dürfen Schusswaffe und dazugehörige Munition zusammengelagert werden.

Detaillierte Ausführung zu den Möglichkeiten der Munitionsaufbewahrung können Punkt 2 (Grundsätze der Waffen- und Munitionsaufbewahrung) entnommen werden.

5. Schlüsselaufbewahrung

Die Aufbewahrung der für die Sicherheitshältnisse bestimmten Schlüssel ist im Waffengesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Der sog. „geistige Verschluss“ der Gegenstände hat sich am Grundsatz der sicheren Aufbewahrung i.S.v. § 36 I S.1 WaffG zu orientieren.

¹⁹ Ergebnis des Prüfberichts „Vergleichsprüfung von Stahlschränken“ des VDMA vom 10.12.2004.

²⁰ Apel/Bushart, Waffenrecht, Band 3: AWaffV, 3. Auflage, 2004, § 13, Rn. 4 ff.

6. Initiativen des Gesetzgebers zu Änderungen der Aufbewahrungsvorschriften von Waffen und Munition im Waffengesetz

Anlässlich der jüngsten Geschehnisse, auf die Einleitung wird verwiesen, werden durch den Gesetzgeber Änderungen im Waffenrecht diskutiert. Bezüglich der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition reichen die Überlegungen des Gesetzgebers vom Verbot der Aufbewahrung in Privathaushalten bis zu einer Sicherungspflicht von Tresoren und Schusswaffen mit biometrischen Verschlusssystemen.²¹

Aktuell (Mai 2009) wird insbesondere eine Änderung des § 36 V WaffG diskutiert, welcher die Kontrollbefugnisse der zuständigen Waffenbehörden regelt. Zukünftig sollen, im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage, verdachtsunabhängig Kontrollen der Waffenbesitzer bezüglich der Waffenaufbewahrung möglich sein.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

7. Übersicht: Aufbewahrung von Waffen und Munition

Zusammenfassend ergeben sich folgende Aufbewahrungspflichten:

I. erlaubnisfreie Waffen

Waffenart	Behältnis (Mindestanforderungen)
Luftdruck-, Federdruck oder CO2-Waffen mit Kennzeichnung „F im Fünfeck“ Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Kennzeichnung „PTB im Kreis, Hieb-, Stoss und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräte, Elektroimpulsgeräte	Festes verschlossenes Behältnis, z.B. Stahlblechschrank ohne Klassifizierung, solider Holzschrank, wenn die Tür mittels Schlüssel oder Schwenkriegelschloss verschließbar ist oder eine vergleichbare Sicherung, z.B. verschließbare Wandhalterung, feste Verschraubung an eine Wand.

II. Munition

Munition	Behältnis (Mindestanforderungen)
Erlaubnisfreie Munition	Festes verschlossenes Behältnis.
Erlaubnispflichtige Munition	Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder ein gleichwertiges Behältnis.

²¹ Siehe u.a. BT-Drucksachen 16/12395, 16/12477 oder 16/12663.

III. Erlaubnispflichtige Schusswaffen

Kurzwaffen:

Waffen	Behältnis (Mindestanforderungen)
<p>bis zu 5 Kurzwaffen</p>	<p>Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, RAL-RG 627 bzw. VdS-2450. Kein Mindest- bzw. Abrissgewicht gefordert. <u>Munitionslagerung:</u> Zusammenlagerung zulässig!</p> <p>-----</p> <p>Gemäß Gleichwertigkeitsklausel auch Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 bzw. Sicherheitsstufe S2 nach DIN/EN 14450. Kein Mindest- bzw. Abrissgewicht gefordert. <u>Munitionslagerung:</u> Keine gemeinsame Munitionslagerung zulässig. Zu den gelagerten Waffen gehörende Munition darf in dem Behältnis nur getrennt, in einem separaten Innenfach mit Schwenkriegelschloss, von den Waffen aufbewahrt werden.²²</p>
<p>bis zu 10 Kurzwaffen</p>	<p>Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, RAL-RG 627 bzw. VdS-2450 mit einem Eigen- oder Abrissgewicht von mind. 200 kg. <u>Munitionslagerung:</u> Zusammenlagerung zulässig!</p> <p>-----</p> <p>Gemäß Gleichwertigkeitsklausel auch Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 bzw. Sicherheitsstufe S2 nach DIN/EN 14450 mit einem Eigen- oder Abrissgewicht von mind. 200 kg. <u>Munitionslagerung:</u> Keine gemeinsame Munitionslagerung zulässig. Zu den gelagerten Waffen gehörende Munition darf in dem Behältnis nur getrennt, in einem separaten Innenfach mit Schwenkriegelschloss, von den Waffen aufbewahrt werden.</p>

²² Nicht zu den aufbewahrten Waffen gehörende Munition darf zusammen mit diesen gelagert werden.

<p>mehr als 10 Kurzwaffen - ohne Höchstmengenbegrenzung</p> <p>- in 10er Schritt pro Stahlschrank (ohne Höchstmengenbegrenzung)</p>	<p>Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1.²³ Kein Mindest- bzw. Abrissgewicht gefordert. <u>Munitionslagerung:</u> Zusammenlagerung zulässig!</p> <p>-----</p> <p>Entsprechende Anzahl an Sicherheitsbehältnissen Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143 – 1, RAL-RG 627 bzw. VdS-2450 oder gemäß Gleichwertigkeitsklausel Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 bzw. Sicherheitsstufe S2 nach DIN/EN 14450 mit einem jeweiligem Mindest- oder Abrissgewicht von 200 kg.</p>
--	--

Langwaffen:

Waffen	Behältnis (Mindestanforderungen)
<p>bis zu 10 Langwaffen</p>	<p>Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 bzw. Sicherheitsstufe S1 nach DIN EN 14450. Kein Mindest – bzw. Abrissgewicht bei der Verwahrung von Langwaffen gefordert. <u>Munitionslagerung:</u> Keine gemeinsame Munitionslagerung zulässig. Zu den gelagerten Waffen gehörende Munition darf in dem Behältnis nur getrennt, in einem separaten Innenfach mit Schwenkriegelschloss, von den Waffen aufbewahrt werden.</p>
<p>mehr als 10 Langwaffen - ohne Höchstmengenbegrenzung</p>	<p>Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 RAL-RG 627 bzw. VdS-2450. Kein Mindestgewicht bzw. Abrissgewicht gefordert. <u>Munitionslagerung:</u> Zusammenlagerung zulässig!</p> <p>-----</p> <p>Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 bzw. Sicherheitsstufe S2 nach DIN/EN 14450. Kein Mindestgewicht bzw. Abrissgewicht gefordert. (Gleichwertigkeitsklausel)</p>

²³ In Stahlschränken dieser Sicherheitsstufe ist die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl von erlaubnispflichtigen Kurzwaffen zulässig.

- in 10er Schritt pro Stahlschrank (ohne Höchstmengenbegrenzung)

Munitionslagerung:

Keine gemeinsame Munitionslagerung zulässig. Zu den gelagerten Waffen gehörende Munition darf in dem Behältnis nur getrennt, in einem separaten Innenfach mit Schwenkriegelschloss, von den Waffen aufbewahrt werden.

Entsprechende Anzahl von Sicherheitsbehältnissen Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 bzw. der Sicherheitsstufe S1 nach DIN EN 14450.

Kein Mindest – bzw. Abrissgewicht bei der Verwahrung von Langwaffen gefordert.

Munitionslagerung:

Keine gemeinsame Munitionslagerung zulässig. Zu den gelagerten Waffen gehörende Munition darf in dem Behältnis nur getrennt, Innenfach mit Schwenkriegelschloss, von den Waffen aufbewahrt werden.